

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeiger-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

89. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Tagelohn-Gebühr
für die einj. Zeit aus
gewöhnlicher Schrift oder
brenn. Kamin bei einmal.
Einrichtung 10 -
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt

Beilage
Blaueritzschchen,
Wulst, Sonntagsgeld
und
Schuld, Landwirt.

Nr 56

Dienstag, den 9. März

1915

Amtes

Bekanntmachung.

Einstellung von 3 Jahrgängen des unangebildeten Landsturms.

Die bei der Landsturmüberrückung für Infanterie a, Kavallerie a und Train a ausgewählten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1880 bis 1882 gelangen am
Dienstag, den 23. März 1915
zur Einstellung.

Die für Kavallerie a und Train a ausgewählten Landsturmpflichtigen dieser 3 Jahrgänge sind zur Infanterie unbestimmt.

Die hievon betroffenen Mannschaften werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Zurückstellung nur in den **allerdringendsten Fällen** berücksichtigt werden können.

Die Befehlungsbescheide werden den Mannschaften noch zugehen.

Calw, den 9. März 1915.

K. Bezirkskommando Calw.

K. Oberamt Nagold.

Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot.

Infolge der Verfügung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel betr. die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot vom 26. Febr. 1915 werden mit Zustimmung des Bezirksrats vom heutigen Tage und nach Anhörung des Protaschusses auf Grund der §§ 34 und 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die folgenden Anordnungen erlassen:

I. Allgemeines.

1. Gemeinden im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind die Gemeinden des Oberamtsbezirkes Nagold.
2. Weizenauszugsmehl im Sinne dieser Vorschriften ist das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) zugelassene Auszugsmehl (bis zu 10 vom Hundert).

Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenmehl in einer Mischung, die 30 oder, solange dies auf besonders zu stellenden Antrag vom Oberamt beim Nachweis eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen ist, weniger Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts ohne sonstigen Zusatz enthält (§ 5 Abs. 1 u. 4 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 3 u. 100).

Dem Roggenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist jede andere zugelassene Mehlarart, auf welche die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung findet, gleichgestellt, z. B. Gersten- und Hafermehl.

3. Hausbrot im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenhausbrot (Ziff. 4 Abs. 2) und Roggenbrot (Ziff. 5).
4. Weizenbrot im Sinne des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) d. h. jede Backware mit Ausnahme von Kuchen, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird, darf nur ohne Zusatz von Zucker, Butter und Eiern bereitet werden. Die Brote dürfen nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 100 Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizeneinheitsbrot). Alle andere Formen und Arten von Weizenbrot, insbesondere sonstiges unter Verwendung von Hefe hergestelltes Gebäck, Wecken, Milchbrote, Hörchen, Brezeln u. dergl. sind hiernach nicht zugelassen (vergl. jedoch Abs. 2).

Wenn und solange an Stelle des Roggenmehlzusatzes Gerstenmehl, Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe

verwendet werden dürfen (§ 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Jan. 1915-18. Febr. 1915), darf Weizenbrot auch in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 640 und 1280 Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizenhausbrot). Bei der Bereitung dieses Brots muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl mindestens 10 Gewichtsteile andere Mehle oder mehlarartige Stoffe enthält. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl betragen.

5. Roggenbrot im Sinne des § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915 d. h. jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf 70 Gewichtsteile von anderen Mehlen oder mehlarartigen Stoffen verwendet werden, darf nur in Stücken im Gewicht von 640 und 1280 Gramm bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.

6. Weizenbrot im Sinne der Ziffer 4 Absatz 1 darf am Herstellungstage nicht abgegeben werden.

7. Weizenhausbrot (Ziffer 4 Absatz 2) darf wie Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden. Jedes Stück ist mit einer Ziffer zu bezeichnen, die dem Tage seiner Herstellung entspricht. Die Ziffer ist auf der Oberfläche des gebakenen Brots selbst anzubringen, sie darf also nicht nur aufgeklebt werden.

8. Hausbrot (Ziffer 3) darf am dem Tage, der auf den Herstellungstag folgt, erst von nachmittags 2 Uhr an abgegeben werden. Sonntags darf Hausbrot, das am Samstag gebacken wurde, während der zugelassenen Verkaufszeit auch vormittags abgegeben werden. Die Vorschrift des § 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Jan. 1915-18. Febr. 1915 und der Ziffer 7, wonach das Hausbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden darf, wird hiedurch nicht berührt.

9. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Backwaren mit Ausnahme des Hausbrots nicht ausgebacken werden, wenn der Teig von einem anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist. Gemeindebackhäuser gelten auch da, wo ihr Betrieb verpachtet ist, nicht als Bäckereien im Sinne dieser Vorschriften.

10. Kuchen aller Art im Sinne des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915 dürfen nicht hergestellt werden.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden, also nicht z. B. die sog. Beerden, Stecklinge und sonstige nur aus Brotteig bereitete Backwaren mit Obst-, Kartoffel-, Zwiebel- u. f. f. Zutaten.

Ausnahmen.

Zugelassen sind:

- a) Zwieback, der jedoch nur geröstet und nach Gewicht in Mindestmengen von 250 Gramm abgegeben werden darf;
 - b) diejenigen Kuchen im Sinn der genannten Bestimmung, insbes. Konditoreiwaren, die ohne Weizen- und Roggenmehl mit anderen Mehlen und mehlarartigen Stoffen, z. B. Kartoffelmehl, Kartoffelpuder, Maispuder hergestellt werden;
 - c) sonstige, vom Oberamt, in besonderen Fällen mit Genehmigung oder auf Anordnung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugelassene Gebäcke.
11. Backwaren, die außerhalb Württembergs hergestellt worden sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberamts im Bezirke abgegeben werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen. Diese Genehmigung wird regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt, insbesondere wenn die Zulassung besonderer Brotsorten aus dringenden, ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Rücksichten auf Teile der Bevölkerung geboten erscheint und nur in dem Umfange, in dem solche Backwaren bisher schon im Bezirke verkauft worden sind.

12. Die vorstehenden Bestimmungen, Ziffer 4-11 gelten für Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb bilden, sowie entsprechend für sonstigen Verkehr von Backwaren, für Konsumenteneinigungen und für Haushaltungen.

13. In Wirtschaften darf Brot nicht frei aufgestellt, sondern nur auf Verlangen und in der bestellten Menge an die Gäste abgegeben werden.

11. Regelung der Abgabe von Mehl und Brot an die unmittelbaren Verbraucher.

14. Händler, Bäcker, Verbrauchereinigungen u. dgl. dürfen Mehl und Brot nur gegen solche Mehl- und Brotmarken abgeben, die von der Amtshörerschaft durch die Gemeinde ausgegeben und mit dem Siegel der Gemeinde versehen worden sind, in deren Bezirk die Mehl- oder Brotabgabe stattfindet. Dies gilt auch für alle sonstigen Personen, die Mehl oder Brot gegen Entgelt abgeben (s. übr. 3. 27).

15. Die Verbraucher haben beim Kauf von Mehl und Brot dem Verkäufer eine Mehl- und Brotmarke abzugeben, die der gekauften Menge entspricht.

16. Die Gemeinde hat jedem Haushaltungsvorstand für jedes Mitglied seiner Haushaltung auf Antrag eine Mehl- und Brotkarte auszugeben. Als Mitglieder der Haushaltung sind Familienangehörige, Dienstboten, Angestellte u. dergl. zu betrachten, die mit dem Haushaltungsvorstand zusammenwohnen und von ihm vollständig versorgt werden.

Den Haushaltungsvorständen stehen gleich die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern u. dergl., die die vollständige Verpflegung ihrer Zuzüger, Kostgänger usw. übernommen haben.

Den Haushaltungsvorständen stehen weiter gleich diejenigen Personen ohne eigene Haushaltung, die weder Mitglieder einer Haushaltung im Sinne des Absatzes 1 sind, noch in einer der in Absatz 2 genannten Anstalten, Kosthäuser usw. vollständig versorgt werden.

Als vollständige Verpflegung gilt die Gewährung des ersten Frühstückes, Mittag- und Abendessens.

17. Eine Mehl- und Brotkarte enthält 6 abtrennbare Marken, und zwar eine Marke, die zum Bezug von 75 Gramm Weizenauszugsmehl (Ziffer 2 Abs. 1) oder 100 Gramm Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 1) berechtigt, 3 Marken zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot und 2 Marken zum Bezug von je 850 Gramm Roggenmehl oder 1280 Gramm Hausbrot (Ziff. 3) oder 2 Stücken zu je 640 Gramm Hausbrot.

Die Marke, die zum Bezug von Weizenauszugsmehl berechtigt, kann ohne weiteres auch zum Bezug von Weizen- oder Roggenmehl benutzt werden, jede Weizenmehlmarke zum Bezug von Roggenmehl.

Dreißig Marken, die zum Bezug von Weizenauszugs- oder Weizenmehl berechtigen, können auch statt zwei Roggenmehl- oder Hausbrotmarken zum Bezug von Hausbrot verwendet werden.

Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses werden für einzelne Personen auch Karten mit 26 Marken ausgegeben, die zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot berechtigen.

Die Marken gewähren dem Inhaber, vorbehaltlich jederzeitiger Aenderung der Bezugsmenge, unter der Voraussetzung von Vorzahlung Anspruch darauf, daß ihm in dem Gemeindebezirk, in dem die Karte ausgestellt worden ist, in jeder gewerblichen Verkaufsstelle für Mehl oder Brot eine entsprechende Menge Mehl oder Brot abgegeben wird, soweit der Vorrat reicht. Nur die auf Weizenauszugsmehl lautenden Marken gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl oder Weizenbrot.

18. Den zum Bezug von Mehl- und Brotkarten Berechtigten wird frühestens am 10. Tage, den in Ziffer 16 Abs. 3 bezeichneten Berechtigten frühestens am 20. Tage nach dem Tage des Empfangs der vorangegangenen Karte eine neue Karte ausgefolgt.

19. Mehl- und Brotkarten oder einzelne Marken, sowie Mehl und Brot dürfen nicht gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden.

Aushilfs- und tauschweise Abgabe von Mehl- und Brotmarken, sowie von Mehl und Brot an Dritte gegen Wiedererstattung der gleichen Menge durch den Empfänger, sowie geschenkwweise Abgabe ist zulässig.



20. Die Karte verliert ihre Gültigkeit zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Ausgabe erfolgt ist. Die Karten erhalten für jeden Ausgabemonat eine andere Farbe, und zwar für März blau, April rot, Mai weiß, Juni violett, Juli gelb, August grün.
21. Zu den Mehl- und Brotkarten sind Vordrucke zu benötigen. Diese werden den Gemeinden zugehen. Alle Marken der einzelnen Karten sind mit dem Stempel derjenigen Gemeinde zu versehen, in der sie abgegeben werden.
22. In jeder Gemeinde wird beim (Stadt-)Schultheißenamt eine Kartenabgabestelle errichtet. Die Aufgaben dieser Stellen können auch einem Ausschuss oder Unterausschuss von 3-5 Personen, der gemäß § 38 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildet worden ist, übertragen werden.
23. Die Kartenabgabestellen haben für jeden Haushaltsvorstand und jede der ihm gleichgestellten Personen und Anstalten eine Abgabekarte zu führen, für die Unterzeichner landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 jedoch, denen Vorräte nach §§ 4 Abs. 4 a und Abs. 3 der Bundesratsverordnung verbleiben, zunächst nicht.
- In der Abgabekarte sind der Name des Haushaltsvorstandes usw., die Zahl der Mitglieder der Haushaltung oder der zu versorgenden Personen, etwaige Änderungen hierin, die Menge der in jeder Haushaltung am 10. Febr. vorhandenen Mehlvorräte, soweit sie 5 Kilogramm übersteigen (vergl. Ziff. 26), die dem Haushaltsvorstand usw. bei jeder Abgabe zuzehende Zahl von Mehl- und Brotmarken der verschiedenen Art, sowie der Tag der jeweiligen Abgabe der Mehl- und Brotkarten zu vermerken.
- Zu den Abgabekarten sind Vordrucke zu benötigen. Diese werden den Gemeinden zugehen.
- Die Abgabekarten für die Haushaltungs-, Anstalts- usw. Vorstände tragen folgende, diejenigen für die in Ziff. 16 Abs. 3 genannten Personen grüne Farben.
24. Alle Haushaltsvorstände und ihnen gleichgestellte Personen usw. haben bei der ersten Abgabe von Mehl- und Brotkarten der Kartenabgabestelle die Zahl der Personen anzuzeigen, für die sie Mehl- und Brotkarten beanspruchen. Etwaige Änderungen sind bei nächsten Kartenabgabe anzuzeigen.
25. Die Haushaltsvorstände usw., die einen Mehlvorrat von mehr als 5 Kilogramm besitzen, und die das für die Haushaltung erforderliche Brot selbst backen lassen, haben erst nach Erschöpfung ihres Mehlvorrats Anspruch auf Mehl- und Brotkarten, frühestens aber nach einer Anzahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 Kilogramm übersteigenden Mehlvorräte in Gramm ausgedrückt geteilt wird durch 200 mal die Zahl der Haushaltsmitglieder.
- Haushaltsvorstände, die einen Mehlvorrat von mehr als 5 Kilogramm besitzen und die das Brot für die Haushaltung nicht selbst backen lassen, haben Anspruch auf Mehl und Brotkarten. Jedoch sind 3 der Marken für Weizenmehl oder Weizenbrot von diesen Karten abzutrennen, solange der Mehlvorrat nicht erschöpft ist, mindestens aber für eine Zahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 Kilogramm übersteigenden Mehlvorräte in Gramm ausgedrückt geteilt wird durch 20 mal die Zahl der Haushaltsmitglieder.
- Brudstage, die sich bei vorstehender Berechnung ergeben, bleiben außer Betracht.
26. Auf Grund der auf 10. Februar 1915 angestellten Erhebungen wird unter Zugrundelegung der Bestimmungen in Ziff. 25 Abs. 1 und 2 rechtzeitig berechnet, bis zu welchem Tage die einzelnen Mehlvorräte, soweit sie anzurechnen sind, reichen. Dieser Tag wird in der Abgabekarte (Ziff. 23) vermerkt und dem Besitzer der Vorräte bei der nächsten Abgabe von Mehl- und Brotkarten mitgeteilt.
- Ergibt sich bei dieser Berechnung ein späterer Tag, als der 15. August 1915, so wird die überschüssige Vorratsmenge, soweit sie 25 Kilogramm übersteigt, möglichst bald entleert, wenn sie nicht alsbald freihändig an die Amtskörperschaft abgetreten wird.
27. Wirte und ähnliche Personen erhalten für die Mitglieder ihres Haushaltes im Sinne der Ziff. 16 Abs. 1 Mehl- und Brotkarten, ebenso für diejenigen Personen, deren vollständige Verpflegung im Sinne der Ziff. 16 Abs. 4 sie übernommen haben, unter der Voraussetzung, daß diese Verpflegung regelmäßig mindestens einen Monat dauert.
- Im übrigen darf Wirten und ähnlichen Personen, Anstalten und dergl., zur Bereitung und Abgabe von Speisen und Brot an Nichthaushaltsmitglieder im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Anzahl von Mehl- und Brotkarten abgegeben werden. Diese Zahl ist so zu berechnen, daß auf 30 Mehl- und Brotkarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, höchstens eine Karte für Wirte usw. entfallen darf. Auf eine Mehl- und Brotkarte gemäß Ziff. 17 Abs. 1 kann dabei eine Mehl- und Brotkarte gemäß Ziff. 17 Abs. 4 gewährt werden.
- Die Amtskörperschaft kann die hiernach auf den ganzen Bezirk entfallende Gesamtzahl von Mehl- und Brotkarten für Wirte usw. auf die einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in der Weise verteilen, daß in einzelnen Gemeinden schon auf eine kleinere Zahl als auf 30 Mehl- und Brotkarten,

die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, eine Karte für Wirte usw. entfällt, in den übrigen Gemeinden dagegen auf eine entsprechend größere Zahl.

Bzüglich der Abgabekarten finden die Vorschriften der Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

Auf die Anrechnung der bei den Wirten usw. vorhandenen Vorräte finden die Bestimmungen der Ziff. 25 entsprechende Anwendung.

28. Auf Brot, das nachweislich außerhalb Württembergs hergestellt worden ist, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

III. Regelung der Abgabe von Mehl an Kleinverkäufer und Bearbeiter von Mehl.

29. Die Mehlhändler und die ihnen gleichgestellten Personen, die nach Ziff. 43 zur Mehlabgabe im Großen im Bezirk zugelassen sind, dürfen Mehl nur gegen Anweisungen (Ziff. 32, 39 und 40) in der angegebenen Menge abgeben.

30. Die Kleinverkäufer und Bearbeiter von Mehl sind verpflichtet, jedem Inhaber von Mehl- und Brotmarken die entsprechende Menge abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Vorräte reichen.

Die Erzeuger von Backwaren sind verpflichtet, das ihnen jeweils gelieferte Mehl innerhalb der Frist, die ihnen von dem Oberamt oder dem Ortsvorsteher gesetzt wird, zur Bereitung von Backwaren auch wirklich zu verwenden.

31. Die Kleinverkäufer und Bearbeiter von Mehl mit Ausnahme der in Ziff. 39 und 40 genannten erhalten nach endgültiger Regelung der Oberanweisung an die Amtskörperschaft von der in jeder Gemeinde bezeichneten Stelle (Kartenabgabestelle, Ausschuss, Unterausschuss u. s. w.) eine Anweisung auf Mehl für die nächstfolgenden 20 oder 30 Tage. Für den Tag ist dabei eine Menge zugrunde zu legen, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar entspricht.

Auf die hiernach berechnete Menge kommen die Vorräte des Kleinverkäufers u. s. w. in Anrechnung.

32. Die Kleinverkäufer u. s. w. haben die Mehl- und Brotmarken jeweils zu sammeln und am 2., 12. und 22. jeden Monats an die Kartenabgabestelle abzuliefern. Diese Stelle berechnet auf Grund der Marken die Gesamtmenge des von dem einzelnen Kleinverkäufer u. s. w. verbrauchten Mehls der verschiedenen Arten, und stellt ihm eine Anweisung auf die so berechnete Menge Weizenmehl, Roggenmehl u. s. w. aus (siehe übrigens Ziff. 38.) Statt Weizenmehls kann sich der Kleinverkäufer u. s. w. eine Anweisung auf eine entsprechende Menge Roggenmehl ausstellen lassen.

33. Die Anweisungen oder Mehl dürfen nicht an andere Kleinverkäufer oder Bearbeiter gegen Entgelt abgegeben werden.

Aushilfs- und tauschweise Abgabe von Mehl an andere Kleinverkäufer u. s. w., sowie an Verbraucher gegen Wiedererstattung der gleichen Menge durch den Empfänger ist zulässig.

34. Die Anweisungen verlieren fünf Tage nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit.

35. Zu den Anweisungen sind Vordrucke zu benötigen. Diese gehen den Gemeinden zu.

36. Die Kleinverkäufer u. s. w. haben die Anweisung beim Bezug von Mehl dem Großverkäufer abzugeben.

Die Anweisung gewährt dem Kleinverkäufer u. s. w. vorbehaltlich jederzeitiger Änderung der Bezugsmenge unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm von den Großverkäufern, die für seinen Gemeindebezirk aufgestellt sind, die entsprechende Menge Mehl abgegeben wird. Nur die auf Weizenmehl lautenden Anweisungen gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl.

Nach Ziff. 2 Abs. 3 muß der Kleinverkäufer u. s. w. auch Gersten- und Hafermehl in dem Umfange annehmen, der von der Amtskörperschaft oder der Gemeinde bestimmt ist.

37. Die Anweisungsstellen (Ziff. 31 Abs. 1 und Ziff. 32 Abs. 1) führen für jeden Kleinverkäufer u. s. w. eine besondere Mehl-anweisungskarte. In dieser sind zu vermerken der Name des Kleinverkäufers u. s. w., die Menge der bei jedem Kleinverkäufer u. s. w. am 10. Febr. 1915 vorhandenen Mehlvorräte auf Grund der Anzeigen gemäß §§ 8 und 11 der Bundesratsverordnung vom 25. Jan. 1915, die Zugänge nach dem 10. Febr. 1915, die nicht auf Grund einer Anweisung der Anweisungsstelle erfolgen, der Tag der Ablieferung von Mehl- und Brotmarken durch den Kleinverkäufer u. s. w., die Zahl dieser Marken und die ihnen entsprechende Mehlmenge, der Tag der Abgabe von Anweisungen zum Bezug von Mehl und die angewiesenen Mengen. Die Vorschrift in Ziff. 23 Abs. 3 gilt entsprechend für die Mehl-anweisungskarten.

38. Soweit ein Kleinverkäufer u. s. w. bei Beginn der Zuteilung unverhältnismäßig große Vorräte besitzt oder soweit sich später ergeben sollte, daß ein Kleinverkäufer u. s. w. bei der ersten Mehlzuteilung erheblich zuviel Mehl erhalten hat, oder daß ein Kleinverkäufer u. s. w. bei den folgenden Anweisungen infolge besonderer Umstände unverhältnismäßig viel, ein anderer unverhältnismäßig wenig Mehl erhalten würde, kann die Anweisungsstelle einen Ausgleich dadurch eintreten lassen, daß sie dem einen bei der nächsten Anweisung weniger

anweist, als den abgelieferten Marken entsprechen würde, dem andern aber nötigenfalls eine angemessene größere Menge. Solche besonderen Umstände können z. B. dann eintreten, wenn die Lieferung von Backwaren für bestimmte Anstalten und dergl. den Bäckern im Wechsel übertragen ist.

39. Den Erzeugern von Zwieback wird von den Anweisungsstellen Mehl im Verhältnis zu derjenigen Menge angewiesen, die sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 zur Herstellung von Zwieback verarbeitet haben.

In Fällen, in denen die Zwiebackherzeugung erst nach dem 1. August 1914 aufgenommen worden ist, wird keine Mehl-anweisung für diesen Zweck abgegeben.

Zur Bereitung von Zwieback wird den Erzeugern im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Menge Mehl zugewiesen. Die für die Zwiebackherzeugung angewiesene Menge ist so zu berechnen, daß auf 125 Mehl- und Brotmarken, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, höchstens 1 kg Mehl zur Zwiebackherzeugung angewiesen wird. Die Amtskörperschaft verteilt die hiernach auf ihren Bezirk entfallende Gesamtmenge von Mehl auf die Gemeinden des Bezirks in dem Verhältnis, das sich aus den Mengen ergibt, die die Erzeuger von Zwieback in den einzelnen Gemeinden vom 1. bis 15. Januar 1915 verbraucht haben.

40. Für Teigwarenfabriken und ähnliche Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes, auf die sich die Mehlabgabe zu industriellen Zwecken beschränkt, gelten die Vorschriften der Ziff. 39 Abs. 1 und 2 entsprechend. Diesen Betrieben wird diejenige Mehlmenge angewiesen, die der Amtskörperschaft von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu diesem Zwecke zugewiesen wird.

41. Auf die Anweisung für die in Ziffer 39 und 40 bezeichneten Bearbeiter finden die Bestimmungen der Ziff. 32 bis 36 entsprechende Anwendung.

42. Kleinverkäufern usw., die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung zuschulden kommen lassen, kann die Anweisungsstelle die Abgabe von Anweisungen verweigern.

IV. Regelung der Mehlabgabe im Großen.

43. Die Abgabe von Mehl im Großen wird für den Bezirk nur an solche Mehlhändler übertragen, die sich von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel aufgestellten Bestimmungen für die Beteiligung an der Mehlverteilung in Württemberg unterworfen haben, und die auf Grund hiervon von der Zentralstelle zum Handel in dem Bezirk zugelassen sind.

Den Händlern im Sinne dieser und der folgenden Vorschriften stehen Müller, Genossenschaftslagerhäuser und dergl., die ebenfalls zugelassen worden sind, gleich.

Die Namen der zugelassenen Händler werden im Bezirk bekannt gemacht.

44. Die für den Bezirk zugelassenen Mehlhändler sind verpflichtet, jedem Inhaber einer Anweisung, die von einer der Anweisungsstellen des Bezirks ausgestellt ist, die angewiesenen Mehlmengen abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Vorräte reichen.

45. Für das Verhältnis zwischen der Amtskörperschaft und den Händlern, insbesondere für die Mehlzuteilung und die Preisfestsetzung, sind die in Ziff. 43 erwähnten Bestimmungen und etwaige ergänzende Vereinbarungen zwischen der Amtskörperschaft und den Händlern maßgebend.

46. Händler, die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung, oder gegen die in Ziff. 43 erwähnten Bestimmungen zuschulden kommen lassen, kann die Zentralstelle für Gewerbe und Handel von der Beteiligung an der Mehlverteilung ausschließen.

V. Abgabe außerhalb des Oberamtsbezirks.

47. Allen Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Brot außerhalb des Oberamtsbezirks verboten.

Innerhalb des Oberamtsbezirks darf solches an Angehörige anderer Gemeinden des Bezirks gegen Mehl- und Brotmarken abgegeben werden.

VI. Strafbestimmung.

48. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund des § 44 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Schlußbestimmungen.

49. Die Anordnungen treten am 15. März 1915 in Kraft.

50. Die Anordnungen vom 6. Febr. 1915 betr. die Regelung des Verkehrs mit Backwaren, Gef. Nr. 30, und vom 6. Febr. 1915 betr. die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, Gef. Nr. 31 und vom 10. Febr. 1915 betr. die Regelung des Verkehrs mit Teigwarenfabriken, Gef. Nr. 34, werden mit dem 15. März 1915 außer Wirkung gesetzt.

51. Auf Mehl, das nachweislich aus ausländischem Getreide im In- oder Ausland hergestellt worden ist, sowie auf Erzeugnisse aus solchem Mehl finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

Magold, 6. März 1915. Kommerzell.



Abgewiesene Angriffe und erfolgreiche Gegenangriffe.

Der amtliche Tagesbericht.

W.B. Großes Hauptquartier, 8. März.
Amtlich. (Tel.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Feindliche Flieger betwarfen Ostende mit Bomben, wodurch 3 Belgier getötet wurden.

Die Kämpfe in der Champagne dauern fort. Bei Souain wurde der Feind gestern Abend im Sandgemenge zurückgeschlagen. Nachts setzte der Kampf wieder ein. In der Gegend nordöstl. von Coménil misglückte ein feindlicher Angriff nachmittags gänzlich. Unser nächstlicher Gegenangriff war erfolgreich. 140 Franzosen wurden gefangen genommen.

Im Priesterwald, nordwestlich von Pont à Mousson, wiesen wir feindliche Vorstöße ab.

In den Vogesen sind die Kämpfe in der Gegend westlich von Münster und nördlich von Sennheim noch nicht abgeschlossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Augustow scheiterten russische Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind.

Bei Lomscha sind weitere Kämpfe im Gange.

Westlich von Pradschnitz und östlich von Ploz machten die Russen mehrere vergebliche Angriffe.

Bei Rawaschlugen unsere Truppen zwei russische Nachtangriffe ab.

Russische Vorstöße aus der Gegend von Nowo-Miasno hatten keinen Erfolg. Die Zahl der gefangenen Russen beträgt dort 1500 Mann. Oberste Heeresleitung.

Der Fliegerüberfall auf die Pulverfabrik Kottweil.

Der „Straßb. Post“ wird vom Schwarzwald geschrieben: Ein wunderbarer Spätmorgen war der 8. März. Golden leuchtete die Sonne am wolkenlosen, fast dunkelblauen Himmel hernieder auf die mehrschichtig von Schnee bedeckten Berge, auf die in idyllischer Ruhe schlummernden Wälder, die Riesentannen glänzten im Schmuck des Winterkleides, friedlich gingen die Bürger allerwegen ihrer Arbeit nach. Plötzlich ertönte das Telephon: „Hier... Ein Zweifelder, wahrscheinlich feindlich, kommt in westlicher Richtung über den Schwarzwald. Meldung weitergeben... Wache!“ Noch ist der Hörer nicht an seinem Platz, da hebt auf den Straßen des Schwarzwaldstädtchens ein Rennen an, ein Rennen. „Ein feindlicher Flieger! Ein feindlicher Flieger!“ Und richtig hoch oben im Luftraum, wohl an 3000 Meter, kommt ein Riesenvogel herangeschwoomen; wie Silber leuchten die gewaltigen Tragflächen. Rotor und Propeller fliegen, deutlich vernehmbar, ihr dröhnendes metallisches Lied. Ob der Flieger böse Absichten hat? Tausend bewaffnete Augen folgen ihm! Das schwarze Kreuz an den Tragflächen fehlt, das wird einstimmig festgestellt. In rasendem Flug, ein wenig die Richtung verändernd, 10 Kilometer vor seinem offensiblen Ziel auf 1000 Meter heruntergehend, überfliegt der Raubvogel den Bezirk von Hinteröllingen. Wie überall in den bisher überflogenen Orten sammeln sich auch auf dem letzten Weg zum Ziel in den Dorfstraßen die Leute, die Neugierde überwiegt jedes Bedenken. Kottweil taucht auf. Seine Kirche, seine Häuser werden immer deutlicher sichtbar. Da ertönt Infanteriefeuer, bald hellen Schminengewichte auf, Vollentladungskanonen senden ihren Eisenhagel in die Lüfte. Der Apparat schwankt. Ist er getroffen? Nein. Dafür ist sich, deutlich erkennbar, ein schwarzer Punkt vom Beobachter. Schnelndes Sausen in der Luft — die Bombe fällt unschädlich in den Schnee. Ebenso die zweite, die dritte fliegt ein kleines Gebüde als reiner Zufallsfall. Ein mildes Krachen der explodierenden Bombe, ein Flammeneblitz, Sterne proffeln hernieder, dann wieder Ruhe. Infanterie- und Artilleriefeuer aus Leibeskräften. Der Raubvogel geht in Höhen, wo er sicher ist vor jedem Geschoss. Wird er den Angriff wiederholen? Nein, er wendet zum Rückflug. In lauemder Fahrt verläßt er die Stätte seines unglücklichen Besuches. Vergebens war sein Bemühen, Schaden zu stiften. Eine beschädigte Mauer, ein beschädigtes Dach, das ist alles. Um ein paar Mark ist der Schaden wieder hergestellt, während die Kosten des Fluges, der drei Bomben, das Risiko des Flugzeuges weit mehr tragen. (Die „amtliche“ Meldung hat aus dieser unbedeutenden Beschädigung bekanntlich die Schwimbelnachricht gemacht, daß die Fabrik in Brand geschossen sei!)

Der Flaggenmißbrauch.

Aus Hamburg geht der „Vossischen Zeitung“ die Nachricht zu, daß der englische Dampfer „Präsident Bunge“, von La Plata nach Rotterdam bestimmt, seine Ueberfahrt unter holländischer Flagge und dem Namen

„Kraanland“ zurückgelegt hat. — Die Passagiere des in Rotterdam angekommenen Frachtdampfers „Nieuwe Amsterdams“ berichet, daß bei Dover ein etwa 10 000 Tonnen großer Dampfer gestrandet sei.

Französische Fliegerverluste.

Paris, 7. März. (W.B.) Die letzte Nummer des Aeroplane nennt unter der Rubrik „Opfer der Luftschiffahrt“ 25 Namen. Hierunter sind bemerkenswert Bailoud, der Sohn des Generals Bailoud, des Präsidenten der französischen Luftschiffahrt, sowie Bedrines.

Die Karpathenkämpfe.

Wien, 6. März. (W.B.) Die Wälder meiden: Auf der ganzen Front in-besondere in den Karpathen sind wieder gewaltige Schneemassen gefallen. Die mächtige Schneemenge im Verein mit dem unerschütterlichen dichten Schneetreiben, das keinen Ausblick gestattet, macht jede militärische Aktion unmöglich. Jetzt, wo die beiden Fronten ganz nahe an einander herantreten, hindert das Wetter die Geschwindigkeit, so daß gestern auf der ganzen Linie Ruhe herrschte. Besonders unangenehm macht sich der Witterungswechsel in den Karpathen geltend, wo auf den Höhen eheulich die Schnee liegen geblieben war, so daß hier im Augenblick jede Bewegung der Truppen ausgeschlossen ist.

Wien, 7. März. (W.B.) Amtlicher Bericht vom 7. März mittags: In einigen Frontabschnitten in Ostgalizien waren gestern heftige Kämpfe im Gange, die sich stellenweise auf den nächsten Stangen abspielten. Durch gute eigene Artilleriewerksamkeit sowie durch Abteilungen unter beträchtlichen Verlusten zur Räumung vorgeschobener Stellungen gezwungen. In den Karpathen, wo verschiedenorts die Kämpfe um günstige Höhenstellungen andauern, wurden Nachschiffe der Russen überall abgewiesen, 8 Offiziere und 570 Mann gefangen genommen. In Südostgalizien hält die Ruhe an. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Die Beschießung der Dardanellen.

Konstantinopel, 7. März. (W.B.) Der Korrespondent der „Azer Mail“ telegraphierte gestern über den bereits amtlich bekanntgegebenen Vorgang: 3 Boote mit etwa 60 Soldaten landeten unter dem Schutze von 5 Panzergeschiffen und 7 Torpedobooten. Ein Halb- und türkischer Truppen trüb den Feind in die Flucht, der 20 Mann an Toten und Verwundeten verlor. Am Ufer von Kum Kale landeten etwa 400 Mann, nachdem die feindlichen Schiffe mehr als 1000 Granaten verschwendet hatten. Als ein Teil des Feindes den Fuß aufs Land setzte, griffen ihn die türkischen Truppen, die ihn mit Ruhe erwarteten, an. Der Feind, der kaum einen lebhaften Widerstand aus den Stellungen erwartete, die er zum Schwelgen gebracht zu haben glaubte, wurde durch den heftigen Angriff der Türken gezwungen, sich in seine Boote zurückzuziehen.

Konstantinopel, 8. März. (W.B.) Das Hauptquartier teilt folgende ergänzende Einzelheiten über die gestrige Beschießung mit: Die englischen Schiffe „Rajah“ und „Inflexible“ versuchten die feindliche Flotte, aber durch das Feuer unserer Batterien wurden ein französischer Panzerkreuzer außer Gefecht gesetzt und ein englischer Panzerkreuzer beschädigt. Infolge unserer Beschießung zogen sich die feindlichen Schiffe um 3 1/2 Uhr zurück und stellten das Feuer ein. Unsere Batterien haben keinen Schaden erlitten.

Bombardement von Smyrna.

Eine Meldung des „Berliner Tageblatts“ vom 7. März aus Smyrna besagt: Ostern Nachmittag hat ein zweifelhafte Bombardement von Smyrna durch 3 englische und 1 französisches Kriegsschiff stattgefunden, die von 5 kleineren Schiffen begleitet waren. Der hier angerichtete Schaden ist unbedeutend. Es wurden wenig Personen verwundet. Ein kleines feindliches Schiff wurde schwer beschädigt. Die Panzerflotte wurde zerstört. Derie Rotterdam wurde ein feindliches Schiff getroffen.

Konstantinopel, 7. März. (W.B.) Die Wälder melden, daß die feindlichen Schiffe, die gestern die Forts von Smyrna auf größere Entfernung beschossen haben, 60 Granaten abgefeuert haben, ohne jedoch Schaden anzurichten. Die Beschießung blieb ruhig. Ein feindlicher Kreuzer hat einige Hüten von Papanik bei Eudrom (Adromyrium) beschossen.

Aus Stadt und Land.

Regeld, 9 März 1915

Die Frage des Bierpreisaufschlags.

Der kürzen hat der württ. Brauereiverband e. m. b. H. bekannt gegeben, daß die seinen Verband angehörenden Brauereien vom 1. März ab den bisherigen Bierpreis um 3,35 Mk bzw. 4 Mk. pro Hektoliter zu erhöhen und gleichzeitig die Fischweibere erhöhte Ladenpreise schützigen organismen seien. In diesem Preisentscheidungs-Kosten, welche durch fortwährende gestiegene Wertvermehrung aller Rohmaterialien und Behältermaterial, insbesondere von Gerste und Malz, und durch die vom Bundesrat mit Wirkung vom 1. März 1915 ab verfügte Einschränkung der Produktion um 40%, verursacht wurde. Gleichzeitig ersuchte der Ring der Großbrauereien von Stuttgart und Umgebung um seine Abnehmer ein gedruckt zu schreiben, worin es heißt:

„Das Bier in Flaschen werden wir vom gleichen Tag (1. März) ab an Wiederverkäufer zu folgenden Preisen liefern:

Lagerbier 1/2 Literflosche 12 Pfg. mit dem bish. Saonto

Spezialbier 1/2 Literflosche 17 1/2 Pfg. netto.

Um den Abnehmern eine einseitige Abmilderung der Bierpreiserhöhung zu ermöglichen, haben wir (der Ring) uns entschlossen, künftig denjenigen kein Bier mehr zu liefern, welche nicht vom 1. März 1915 ab den Ausnahmepreis des Fischweibers um mindestens 2 Pfg. für das Glas bis zum Halblitermaß, bei großem Maß entsprechend mehr, erhöhen, und welche nicht beim Flaschenbier die nachstehenden Mindestpreise beim Verkauf an die Kundenschaft einhalten:

Lagerbier 1/2 Literflosche 14 Pfg.

Spezialbier 1/2 Literflosche 21

Spezialbier 1/2 Literflosche 22

In Abwechsellagerungen sich diese Preiserhöhung auf wenig Gegenstände. In verschiedenen Teilen des Landes wurden Versammlungen abgehalten, wo zu dieser Frage Stellung genommen wurde. So sprach z. B. der Bezirksverband der Brauereien (Stuttgart) in Göttingen über den uns angelegentlichsten Bierpreisaufschlag und im „Ringer Volksblatt“ erließ der dortige Brauereiverband eine Angelegenheit folgenden Inhalts: „Die gerade und rückwärtslose Steigerung der heutigen Bierpreise veranlaßt die Verwaltung, den Verkauf von Bier bis auf weiteres einzustellen. In Göttingen hatten die Biere, dem Druck der Brauereien nachgebend, den Bierpreis um 2-3 Pfennige erhöht. Da aber die Größt-Kochbergische Brauerei Weingarten die Preiserhöhung nicht mitmachte, wählten die anderen Brauereien ihren ursprünglich so richtig behaupteten Standpunkt verliessen. Das Publikum heute sich natürlich über den so leicht errungenen Sieg. Der Stuttgarter Brauereiverband hatte in einer Bierpreiserhöhung, wie er vom Brauereiverband festgesetzt werden sei, mit Bedauern Kenntnis genommen, da er sich wohl bewußt ist, daß eine derartige Erhöhung der Bierpreise von größtem Nachteil für das Brauergewerbe sein werde. Insbesondere bedauerte er, daß der Verein bei der Festsetzung der Preise nicht zugezogen worden sei; er wolle deshalb auch jede Verantwortung den Anhängern gegenüber strikte ablehnen. Unter dem Druck der Verhältnisse sei jedoch das Brauergewerbe gezwungen, die ihm auferlegte Preiserhöhung anzunehmen, dabei wird die bestmögliche Ermäßigung ausgesprochen, daß der Brauereiverband, nachdem er die Erhöhung der Preise für 1. März durchzuführen gedenkt, auch keinen weiteren Beschluß einhalte, denjenigen Wirt, die nach Ansicht der Bierpreiserhöhung den Verkauf von 2 Pfennig nicht mitmachen, die Bierlieferung zu entziehen.“

Von Seiten des Verbandes der Württ. Brauereien wird erklärt, daß das Brauergewerbe entschieden gegen die Bierpreiserhöhung sei, weil erfahrungsgemäß jede Erhöhung des Bierpreises und ganz besonders in der jetzigen Zeit für das Brauergewerbe einen unermesslichen Schaden bedeute. Die jetzige Bierpreiserhöhung sei, ohne die Organisten des Brauergewerbes aus nur zu sagen, von den Brauereien beschlossen worden. Auch der Deutsche Brauereiverband hat vielfach gegen eine Preiserhöhung protestiert, aber nicht allein in Württemberg, sondern selbst in Braunkreisen fand der Brauereiverband nicht ungeteilte Zustimmung. Eine bekannte oberbayerische Brauerei, die auch in Stuttgart eigene Wirtshäuser besitzt, äußert bekanntlich, daß sie für ihre Biere keinen Preisauflage einziehen lassen werde. Weiter heißt es, daß z. B. die Würthener Brauereien keine Aufschlag einziehen lassen werden. Infolgedessen können die Wiederverkäufer des Bieres in Württemberg keinen Preisauflage vornehmen. So haben wir die Entscheidung, daß Würthener Bier verhältnismäßig wohlfeiler sein wird als das einheimische Bier!

Nachdem nun die Brauereien des Landes zum größten Teil einen Preisauflage beschlossen haben, fand dieser Tage in Nord eine Besprechung der Brauer von dem Oberamt Nord und umliegenden Oberämtern statt, zu der auch der Vorsitzende des Württ. Brauereiverbandes, Herr Wanderschlag, erschienen waren. Man beschloß einstimmig eine Bierpreiserhöhung um 4 Pfennig für das Hektoliter (siehe Angelegenheit!) Die Preiserhöhung bewirkt einleuchtend eine Verminderung des Bierverbrauchs und macht dieselbe für Nahrungsmittel frei. Andererseits würde sie einen bedeutenden Industriezweig, der unter anderen Umständen dem Druck der Verhältnisse unterliegen würde, wodurch viele Familien um ihren Erwerb gekommen wären. Für die Biere käme ein Aufschlag an ihre Abnehmer und hätte von 2 Pfennig bis zum arbeitsfähigen 6,35 Liter-Glas für das gewöhnliche Bier in Betracht, jedoch auch für diesen Erwerbseigenen hinreichend gesorgt wäre.

In dem Bierauflage wurde nun in einer Montagabendung festgehalten

Verammlung in Nagold.

wobei durch den Bezirkskomitee Nagold alle Wirt von Nagold und Umgebung, sowie die Brauerei eingeladen waren, Stellung genommen. Die Verhandlung war auch recht lebhaft. Herr Herr J. Traub-Nagold beehrte als Vorstand des Bezirkskomitees die Verammlung und behauptete, daß der Heilstand des Vaterland geborenen Komitees den Interessen, dessen Aufgaben in größter Weise gerecht wurde. Auch des Traubens Wirtshaus, das seit September eröffnet wurde, und der anderen Wirtshäuser wurde gedacht. Herr Herr Traub-Nagold sprach dem Komitee über den Verlauf der Angelegenheit, die ja oben eingehend von uns behandelt wurde. Sodann machte er den Vorschlag, den Bierpreis nur um 1 Pfennig für das beschriebene Glas zu erhöhen. Herr Herr Wanderschlag dagegen wollte den Antrag, den Bierpreis um 2 Pfennig zu erhöhen. Bis zur Abstimmung wurde nun in einer lebhaften Debatte u. a. auch der Standpunkt der Brauer erörtert. Bei verschiedenen Anträgen hin erklärte der Vorsitzende, daß die Preiserhöhung durch die Brauereien keine willkürliche Maßnahme sei. Die Höhe der Malzpreise würde eigentlich noch höhere Preise bedingen. Es sei gut möglich, daß die nächste Getreideernte, die durch den vermehrten Sommerweizenanbau erheblich vermindert würde, auf dem Heim beschlagene werden wird. Auch können nach dem Krieg erhöhte Steuern kommen, die natürlich die Brauereien in erster Linie betreffen werden. Nach längerer Auseinandersetzung wurde einstimmig beschlossen, vom 15. März ab den Bierpreis für das beschriebene Glas Bier um 2 Pfennig zu erhöhen (s. Angelegenheit). Ein Beschluß betr. Erhöhung des Fischweiberspreises wurde nicht gefaßt. Darnach wurde noch, ohne Erfolg, über den Beut- und Wurstverkauf debattiert. Die Verammlung wurde hierauf geschlossen. Der Bezirkskomitee in Nagold konnte bei dieser Gelegenheit 3 neue Mitglieder aufnehmen.

Regelung des Verkaufs von Mehl und Brot.

Wie unsere Leser aus der Bekanntmachung des R. Oberamts im amtlichen Teile dieser, tritt mit dem 15. März 1915 eine Veränderung in der Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot ein. Diese Veränderung ist zufolge einer für das ganze Land getroffenen Anordnung der R. Zentralstelle für G. werbe und Handel erzwungen worden. Sie bringt eine Herabsetzung der auf den Kopf der Bevölkerung kommenden Mehlmenge auf 200 G. comm. Ausgenommen ist von der Regelung die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche auf den Kopf im Monat 9 Kg. Getreide oder 7,2 Kg.



Mehl verbrochen dar). Die Abgabe von Brot und Mehl erfolgt gegen Brot- bzw. Mehlmarken, die in Kartenform auf den Rathhäusern je für 10 Tage und zwar für jede Person eines Haushaltes abgegeben werden. Beim Einkauf dieser Waren muß beim Bäcker oder Mehlhändler eine der eingekauften Menge entsprechende Marke abgegeben werden. Wir glauben, daß auch mit der geringeren Menge Mehl auszukommen ist und daß wir uns an die Veränderung in der Art der Zuteilung von Brot und Mehl leicht gewöhnen werden.

Auszeichnung. Hauptlehrer Hart von Zuffenhausen, Sohn des verstorbenen Traubenweins hier, Gestirter im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 120 erhielt für Tapferkeit und Treue vor dem Feinde die Silberne Militär-Verdienstmedaille. Wir gratulieren!

Mitenteig. In einem Kriesslager in Belgien ist der 23 Jahre alte Fritz Gull, Schlosser, ein Sohn der Schuhmacherswitwe Gull hier, gestorben.

Letzte telephonische Nachrichten.

Mailand 9. März (Tel.) Ueber eine Zusammenkunft des Ministerpräsidenten Salandra mit Giolitti berichtet die

die „Stampa“ Einzelheiten. Es wird gesagt, die Unterredung habe ohne Zeugen stattgefunden und ihr Inhalt blieb Geheimnis, weil die auswärtige Politik in Frage komme. Doch kann das Blatt mitteilen, was der Ergebnis dieser Aussprache sei die nochmalige Bekräftigung der **Bereitwilligkeit Giolittis**, den Ministerpräsidenten Salandra zu unterstützen. Die Anhänger Giolittis werden in den wichtigen Verhandlungen der kommenden Woche gegen die Anschläge der Sozialisten und für das Ministerium stimmen. — Nach der Mailänder „Sera“ wird das bedeutungsvolle Ereignis innerhalb parlamentarischer Kreise in dem Sinne ausgelegt, daß die Haltung der italienischen Regierung entschieden auf eine **aufrichtige Verständigung mit Deutschland**, auch in Bezug auf die Verwirklichung von Italiens nationalen Bestrebungen gegenüber Oesterreich, gerichtet sei.

Mailand, 9. März. (Tele-Tel.) „Unione“ meldet aus Athen: Der Kronrat unter Vorsitz des Königs hat nicht nur die **Aufrechterhaltung der griechischen Neutralität** beschlossen, sondern auch einstimmig seinen Willen bekundet, die guten Beziehungen zu der Türkei aufrecht zu halten.

Hamburg, 9. März. (W.T.B. Tel.) Das Ham-

burger Fremdenblatt meldet aus Rotterdam: Der heute von Leih in Rotterdam angekommene Dampfer berichtet, daß am 6. März ein am **Vordersteven schwerbeschädigtes Kriegsschiff** (der Name war nicht festzustellen) von zwei Schleppern in den **Firth of North** geschleppt wurde.

Lissabon, 9. März. (W.T.B.) Der Finanzminister Galvão hat demissioniert.

Budapest, 9. März. (Drahtb.) Die Blätter melden aus dem Kriegspressquartier, daß trotz des immer erbitterter werdenden russischen Widerstandes die **österreichische Schlachtfrent in den Karpathen** und in Ostrien sich zwar langsam, aber **ständig nach Norden** verschiebt.

Genève, 9. März. (Drahtb.) „Sera“ meldet aus Neugork: Das Staatsdepartement hat eine offizielle Mitteilung an die Presse ausgegeben, wonach es seinen **Einspruch gegen den Mißbrauch der amerikanischen Handelsflagge** durch die kriegsführenden Staaten im **vollen Umfang aufrecht** hält.

Calw, 8. März. Der auf den Mittwoch fallende Viehmarkt darf abgehalten werden.

Für die Schriftleitung verantwortlich: A. Eichorn. — Druck u. Verlag der G. B. Zeller'schen Buchdruckerei (Karl Zeller), Nagold.

Den 4. März 1915.

K. Oberamt Nagold.

Vortrag des Herrn **Gewerbeleiters Aldinger von Calw** über „Der englische Aushungerungsplan und unser Ernährungskampf“ am Montag, den 15. März, nachmittags 2 Uhr im Trauben-saal in Eshausen.

Hierzu werden alle Einwohner von Eshausen und der umliegenden Ortschaften, insbesondere auch die Hausfrauen freundlichst eingeladen. Den 8. März 1915. Kommerzell.

Stadtgemeinde Wildberg.

Bergabung von Bauarbeiten.

Die zur Erstellung der abgebrannten Scheuer des Leopold Schnaible, Landwirt in Wildberg erforderlichen

Grab-, Betonier-, Maurer- und Steinhanerarbeit, Zimmerarbeit, Flaschnerarbeit, Gipserarbeit, Schreinerarbeit, Glaserarbeit, Schlosser- und Schmiedarbeit,

haben im Submissionsweg zu vergeben.

Pläne, Kostenvoranschlag und Akkordbedingungen liegen vom Dienstag, den 9. März, von nachmittags 12 Uhr an im Gasthaus zur Sonne in Wildberg zur Einsicht auf, woselbst auch die Offerten in Proben eingereicht werden können.

Die Wahl unter den Bewerbern bleibt sich vorbehalten.

Wittwoch, den 10. März, nachmittags 3 Uhr,

ebendasselbst abgegeben werden können.

Die Wahl unter den Bewerbern bleibt sich vorbehalten.

W. A.: Bauführer Zeeb.

Wildberg, den 6. März 1915.

Wildberg, 8. März 1915.

Todes-Anzeige.

Am 7. März morgens 7^{1/2} Uhr starb in Insterburg unser lieber Sohn und Bruder

Eugen Dieterle, Schriftleiter,

Musketier im Inf.-Reg. Nr. 266,

im Alter von 23 Jahren, an seinen auf dem Schlachtfeld erhaltenen schweren Verwundungen.

In tiefstem Schmerz

die Mutter: **Katharine Dieterle, Witw.,**

mit ihren Töchtern Anna und Mina.

Unterjettingen.

Öffentliche Abbitte.

Der Unterzeichnete, Waldschütz Bruckner nimmt hiermit seine im „Nisch“ in Unterjettingen über den Herrn Feldwebel Haag gemachten ehrenrührigen Äußerungen zurück u. leistet demselben freiwillig öffentlich Abbitte. Gleichzeitig dankt er dem Herrn Feldwebel Haag dafür, daß er von gerichtlichen Schritten Abstand genommen hat.

Bruckner, Waldschütz.

Unterzeichneter verkauft eine mit 37 Wochen trächtige

Ruh

gut im Zug u. Nagel.

Philipp Kaupp, Schreiner.

Hallerbach.

Ein seltenes

Rind,

sowie ein

Einstellrind

setzt dem Verkauf aus.

Jakob Schaible,

Bauunternehmer.

Hiermit beehren sich die unterzeichneten Brauereien anzuzeigen, daß sie unter dem Druck der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse gezwungen sind,

von Mittwoch, den 10. März 1915 ab eine

Preiserhöhung

eintreten zu lassen, welche auf das Hektoliter Lagerbier 4 M. und auf das Hektoliter Spezialbier 4 M. beträgt.

Die Flaschenbierpreise erhöhen sich ebenfalls dementsprechend.

Zu diesem Preisaufschlag zwingt uns die dauernde Steigerung der Gesteuerungskosten, welche durch die fortschreitende gewaltige Verteuerung aller Rohmaterialien, insbesondere Gerste und Malz, sowie aller Brauereibedarfsartikel und die vom Bundesrat mit Wirkung vom 1. März 1915 verfügte Einschränkung der Produktion um 40%, verursacht wird.

Durch den Preisaufschlag wird diese Steigerung nur zum Teil ausgeglichen. Wir dürfen daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß unsere Maßnahme, welche zur Aufrechterhaltung der Brauereibetriebe unbedingt notwendig ist, als berechtigt anerkannt wird.

Die Brauereien der Oberämter

Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold,

Oberndorf, Rottenburg, Sulz, Tübingen.

Die Güterverpachtung

wird wegen Schnepfens ver-

schoben! Stadtplatz Nagold.

Freitagmorgen

sind frische

Seefische

zu billigen Preisen bei **Julius Jaifer** zu haben.

Nagold, 8. März 1915.

Stadtschultheißenamt.

Fräulein

kann gegen Besorgung kleinerer Ausgänge, sowie häuslicher Arbeiten unentgeltlich

Stenographie- und Maschinen-

schreiben erlernen.

Kost und Wohnung (unentgeltlich) im Hause.

Offerten unter Nr. 10 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeiten.

Waldorf.

Eine

Kalbin,

30 Wochen trächtig, gut im Zug, hat zu verkaufen.

J. Walz, Wagner.

Nagold.

Eine hornlose

Geiss,

21 Wochen trächtig, verkauft.

Wo? sagt die Geschäftsst. d. Bl.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der durch den Bezirkswirtsverein Nagold einberufenen Versammlung wurde mit Wirkung vom 15. März der Verkaufspreis für das Glas Bier in den Wirtschaften

auf 12 Pfg. erhöht.

Es ist dies eine notgedrungene Maßnahme, veranlaßt durch die Bierpreiserhöhung seitens der Brauereien.

Die einmal mit Erfolg aufgebene Anzeige von Herrn Prof. Eiwert, Wildberg, betr. „Mädchenlosh“ erschien versehentlich zweimal, worauf wir die betr. Interessenten aufmerksam machen möchten. D. Geschäftsst.

Nagold.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen zuverlässigen, längeren

Knecht,

von 16—18 Jahren, der mit Vieh umzugehen versteht.

Gebrüder Marg,

Tübingen. Viehhandlung.

Oberjettingen.

Verkaufe Mittwoch nachmittag 1 Uhr ein schönes, jähriges

Rind.

Anton Koll.